

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

– Drucksache 19/4459 –

Gegenäußerung der Bunderegierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 2 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 3 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 4 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit im Rahmen der nächsten Novelle des Personenbeförderungsgesetzes die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen für Straßenbahnen mit dem Ziel der Beschleunigung angepasst werden können.

Zu Ziffer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 Satz 1, 1a – neu –, 2, 3, 5 und 7 FStrG))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Der neue § 17 Absatz 2 FStrG orientiert sich bewusst an der bestehenden und in der Praxis erprobten Regelung des § 14 Absatz 2 WaStrG. Dessen Regelungsgehalt soll bis auf die wasserstraßenrechtlichen Besonderheiten übernommen werden, um eine für alle Infrastrukturträger einheitliche Regelung zu schaffen.

Zu Ziffer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 FStrG))

Die Bundesregierung nimmt zu der Prüfbitte des Bundesrats wie folgt Stellung:

Die vorläufige Anordnung berechtigt ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Durch Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 2 FStrG ist klargestellt, dass sie nicht Grundlage für die Enteignung ist.

Zu Ziffer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 17g FStrG))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Eine Klarstellung ist im Rahmen dieser Auffangvorschrift nicht erforderlich. Die Vorschrift nimmt Bezug auf § 27a Absatz 1 VwVfG und § 20 UVPG und regelt in Abgrenzung hierzu klar, worauf sich die Veröffentlichungspflicht bezieht.

Zu Ziffer 8 (Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 17h Satz 1 FStrG))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Die gegenüber dem Verkehrsträger Schiene abweichende Formulierung (vgl. Artikel 2 Nummer 1) trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Kostentragung bei der Auftragsverwaltung im Bereich der Bundesfernstraßen Rechnung. Die in § 17h FStrG genannten Maßnahmen sind Verfahrenshandlungen, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens durchzuführen sind. Sie sind der Anhörungs- oder Planfeststellungsbehörde zuzurechnen und nicht dem Vorhabenträger. Damit fallen die Kosten im Rahmen des administrativen Apparates der Anhörungs- oder Planfeststellungsbehörde an.

Zu Ziffer 9 (Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 17i – neu – FStrG) und Nummer 9a – neu – (Anlage zu § 17e Absatz 1 FStrG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zum Teil b) mit redaktionellen Änderungen zu. Im Übrigen wird der Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zu Ziffer 10 (Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 18f Absatz 1 FStrG))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Für das Vergabeverfahren bedarf es keines Zugriffs auf die für die Baumaßnahme erforderlichen Grundstücke. Dies ist erst für die Baumaßnahme selbst der Fall. Darüber hinaus kommt die vorzeitige Besitzeinweisung im Bereich der Bundesfernstraßen in der Praxis selten vor. Da sich die vorzeitige Besitzeinweisung in der Regel auch zeitnah erwirken lässt, besteht kein Bedarf für eine weitergehende Regelung.

Zu Ziffer 11 (Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 AEG))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Der neue § 18 Absatz 2 AEG orientiert sich bewusst an der bestehenden und in der Praxis erprobten Regelung des § 14 Absatz 2 WaStrG. Dessen Regelungsgehalt soll bis auf die wasserstraßenrechtlichen Besonderheiten übernommen werden, um eine für alle Infrastrukturträger einheitliche Regelung zu schaffen.

Zu Ziffer 12 (Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 AEG))

Die Bundesregierung nimmt zu der Prüfbitte des Bundesrats wie folgt Stellung:

Die vorläufige Anordnung berechtigt ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Durch Änderung des § 18 Absatz 2 AEG ist klargestellt, dass sie nicht Grundlage für die Enteignung ist.

Zu Ziffer 13 (Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 18f AEG))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Eine Klarstellung ist im Rahmen dieser Auffangvorschrift nicht erforderlich. Die Vorschrift nimmt Bezug auf § 27a Absatz 1 VwVfG und § 20 UVPG und regelt in Abgrenzung hierzu klar, worauf sich die Veröffentlichungspflicht bezieht.

Zu Ziffer 14 (Zu Artikel 2 Nummer 6a – neu – (§ 18h – neu – AEG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Ziffer 15 (Zu Artikel 2 Nummer 6a – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 1 AEG))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Für das Vergabeverfahren bedarf es keines Zugriffs auf die für die Baumaßnahme erforderlichen Grundstücke. Dies ist erst für die Baumaßnahme selbst der Fall. Drüber hinaus kommt die vorzeitige Besitzeinweisung im Bereich der Bundesschienenwege in der Praxis selten vor. Da sich die vorzeitige Besitzeinweisung in der Regel auch zeitnah erwirken lässt, besteht kein Bedarf für eine weitergehende Regelung.

Zu Ziffer 16 (Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 2 – neu – BEVVG))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Die Einführung jährlicher Zielvereinbarungen über Vorhaben in den einzelnen Bundesländern einschließlich verbindlicher Zeit- und Ressourcenplanungen zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und den Ländern trägt nicht zu einer erhöhten Effizienz der Verfahren bei.

Die Bundesregierung schätzt den Aufwand hoch und den Nutzen verbindlicher Vereinbarungen der unterschiedlichen Verfahrenstypen (Bedarfsplanvorhaben, Ersatzinvestitionen, Nahverkehrsvorhaben, Lärmsanierungen, Haltepunkte etc.) gering ein, da Planfeststellungsverfahren – unabhängig davon, ob es sich um komplexe Großvorhaben mit Masseneinwendungen oder kleinere Maßnahmen handelt – erhöhter Volatilität unterliegen. Planänderungen sind in vielen Verfahren die Regel.

Zudem kommt dem Vorhabenträger eine entscheidende Rolle in den Verfahren zu. Er steuert eine Vielzahl der verfahrensimmanenten Schritte: Der Zeitpunkt der Abgabe des Antrag auf Planfeststellung beim EBA und der Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahmen zu den Einwendungen sind für die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde von großer Bedeutung und unterliegen keiner verbindlichen Frist. Er ist verantwortlich für den Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei Planänderungen. Voraussetzungen für Zielvereinbarungen zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und den Ländern über den Personaleinsatz des Eisenbahn-Bundesamtes bedürften insoweit verbindlicher und substantiiertes Angaben seitens des Vorhabenträgers. Nach Einschätzung der Bundesregierung wird dieser sich hierauf nicht einlassen.

Zu Ziffer 17 (Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 BEVVG))

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates zu. Sie wird das Eisenbahn-Bundesamt für die neu übertragenen Aufgaben einer Anhörungsbehörde mit der erforderlichen Anzahl an Planstellen ausstatten. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungen zu entscheiden sein.

Zu Ziffer 18 (Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 14 Absatz 2 WaStrG))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. An der bestehenden Vorschrift besteht über den im Gesetzentwurf vorgesehenen Umfang hinaus kein Änderungsbedarf. Die Vorschrift hat sich seit mehreren Jahrzehnten bewährt.

Zu Ziffer 19 (Zu Artikel 4 Nummer 6a – neu – (§ 20 Absatz 1 Satz 1, 1a und 1b – neu – WaStrG))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Für das Vergabeverfahren bedarf es keines Zugriffs auf die für die Baumaßnahme erforderlichen Grundstücke. Dies ist erst für die Baumaßnahme selbst der Fall. Darüber hinaus kommt die vorzeitige Besitzeinweisung im Bereich der Bundeswasserstraßen in der Praxis selten vor. Da sich die vorzeitige Besitzeinweisung in der Regel auch zeitnah erwirken lässt, besteht kein Bedarf für eine weitergehende Regelung.

Zu Ziffer 20 (Zu Artikel 4a – neu – (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 VwGO, § 87b Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 VwGO), Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 – neu – (Inkrafttreten))

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. In den Fällen des § 48 VwGO entscheidet das OVG als einzige Tatsacheninstanz. Durch diese Konzentration des Verfahrens soll für bestimmte Großprojekte von erheblicher Tragweite und überregionaler Bedeutung die Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren verkürzt werden. Soweit planfeststellungsbedürftige Bauvorhaben an Straßen die genannten Kriterien nicht erfüllen, ist die Einbeziehung solcher Vorhaben in den Anwendungsbereich von § 48 VwGO mit Blick auf dessen Ausnahmecharakter nicht gerechtfertigt.

Im Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) existiert bereits eine entsprechende Regelung (§ 6 UmwRG). Darüber hinaus fehlt es an einem Bedürfnis für die Einführung einer allgemeinen verwaltungsprozessualen Klagebegründungsfrist mit Präklusionswirkung. Diese berührt den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG). Ihre Einführung sollte daher auf solche Verfahren beschränkt bleiben, in denen eine Abschiebung des Prozessstoffs aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Verfahren zwingend erforderlich erscheint, um die Verfahren effizient durchführen zu können.